



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Pressemitteilung vom 19.12.2007

Keine Ausnahmegenehmigung zum Schächten von Schafen

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Augsburg hat heute zwei Anträge türkischer Staatsangehöriger auf Erlass von einstweiligen Anordnungen abgelehnt, die darauf gerichtet waren, vom Antragsgegner (Freistaat Bayern) für das diesjährige islamische Opferfest in der Zeit vom 20. bis 23. Dezember 2007 eine Ausnahmegenehmigung zum Schlachten von jeweils 150 Schafen ohne Betäubung zu erhalten.

Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes darf ein warmblütiges Tier nur geschlachtet werden, wenn es vorher betäubt worden ist. Abweichend davon bedarf es keiner Betäubung, wenn eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt worden ist. Dies ist aber nur dann möglich, wenn damit Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen ist, denen zwingende Vorschriften das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen.

Die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurden mit der Begründung abgelehnt, die Antragsteller hätten keine ausreichenden Nachweise darüber vorgelegt, dass ihnen eine zwingende Vorschrift ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreibe oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersage. Die vorgelegten Unterlagen reichten nicht aus, um ausführlich und überzeugend darzulegen, dass die Notwendigkeit des betäubungslosen Schlachtens gerade in Bezug auf die Glaubensrichtung der Hanefi, der die Antragsteller angehörten, gegeben sei. Die Antragsteller hätten dies

lediglich behauptet, aber darüber keine Nachweise geführt. Insofern reiche auch der Verweis auf die Internetseite des Verbands der Islamischen Kulturzentren e.V. (Köln) nicht aus. Es

hätte zumindest eine Bestätigung des Verbandes zur Untermauerung der Behauptung, dass die Verbandsmitglieder der hanifitischen Glaubensrichtung angehören, vorgelegt werden müssen. Es sei nicht Sache der Behörden oder des Verwaltungsgerichts, entsprechende Nachweise beim Dachverband der Glaubensgemeinschaft der Antragsteller anzufordern.

Außerdem sei die Anzahl der zur Schlachtung vorgesehen jeweils 150 Tiere in keiner Weise auch nur annähernd belegt.

Gegen die Entscheidung steht den unterlegenen Antragstellern das Rechtsmittel der Beschwerde zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München zu.

Beschlüsse vom 19.12.2007, Az. Au 4 E 07.1719 und Au 4 E 07.1720

Pressesprecherin	Telefon	Telefax	Postanschrift	Dienstgebäude
Vors. Richterin am VG Hildegard Schrieder-Holzner	0821/327-3336	0821/327-3149	Postfach 11 23 43 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg